

Satzungsentwurf
Förderverein Parkanlagen Reichenbach e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Parkanlagen Reichenbach e.V.“. Nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Auerbach führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Vereinssitz ist Reichenbach im Vogtland.

§ 2

Aufgaben und Zweck des Vereins

(1) Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, die Stadt Reichenbach bei der Sanierung, der Pflege und dem Erhalt des Stadtparks als bedeutendes Denkmal stadthistorischer Entwicklung und Objekt der Naherholung gezielt zu unterstützen. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Mitwirkung bei der konzeptionellen Entwicklung des Parks, der Einwerbung von Fördermitteln, der Öffentlichkeitsarbeit, der Durchführung kultureller Veranstaltungen, der allgemeinen Parkpflege sowie weitere zur Erreichung des Vereinszwecks geeignete Tätigkeiten.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts erwerben, die die Vereinssatzung anerkennt. Gesellschaften bürgerlichen Rechts und die Offene Handelsgesellschaft können die Mitgliedschaft wie juristische Personen erhalten sowie ein Bevollmächtigter für rechtswirksame Zustellungen und die gemeinschaftliche Abgabe von Erklärungen benannt ist.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Aufnahmeanträge sind schriftlich einzureichen. Bevollmächtigungen sind schriftlich nachzuweisen. Die Aufnahmeanträge müssen die Erklärung enthalten, dass die Vereinssatzung anerkannt wird.
- (4) Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines neuen Mitgliedes ab, so ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich bei der Förderung des Stadtparks besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Auf Vorschlag des Vorstandes können Personen des öffentlichen Lebens als Ehrenmitglieder benannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Verlust der Geschäftsfähigkeit, Ausschluss oder Austritt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Sind Mitgliedsbeiträge in Höhe eines Jahresbeitrages in einem Zeitraum von 24 Monaten trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, so kann der Vorstand das Vereinsmitglied ausschließen.
- (4) Eine Austrittserklärung bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten. Der Austritt kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Fällige Jahresbeiträge sind noch zu entrichten.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7

Mitgliedsbeitrag und Spenden

- (1) Der Verein sichert die Wahrnehmung seiner Aufgaben durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen sowie durch Spendenaufkommen.

(2) Einzelheiten zur Erhebung des Mitgliedsbeitrages (Höhe, Fälligkeit, Zahlungsweise und Verzugsfolgen) regelt eine Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung kann unterschiedlich hohe Mitgliedsbeiträge vorsehen und soziale und wirtschaftliche Belange von Mitgliedern berücksichtigen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden des Vereins schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Die Schriftlichkeit ist gewahrt durch Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Reichenbach. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Der 1. Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Er übt das Hausrecht aus. Die Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen der einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.

(5) Die Tagesordnung kann auf Antrag und Beschluss durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ergänzt und geändert werden. Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins können nicht während der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(6) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Kassenprüfer
- c) Beschluss über den Haushaltsplan
- d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
- e) Beschluss über die Beitragsordnung
- f) Beschlüsse über Vereinsordnungen
- g) Änderung der Satzung
- h) Ausschluss von Mitgliedern
- i) Auflösung des Vereins

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister,
- e) bis zu 6 Beisitzern.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden nach Buchstabe a) bis d) in getrennten Wahlgängen, die weiteren Mitglieder der Buchstaben e) in einem Wahlgang auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl weiter. Wiederwahl ist möglich.

Alternativ:

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden in einem Wahlgang auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl weiter. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand entscheidet auf seiner ersten Sitzung über die Besetzung der Funktionen.

(4) Der Vorstand kann beschließen, sachkundige Mitglieder mit beratender Funktion in den Vorstand zu berufen.

(5) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Ihm obliegt die Leitung des Vereins, die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Vollzug der Beschlüsse.

(6) Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Ordnung geben. Diese ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden mit einer angemessenen Frist schriftlich geladen. Im allseitigen Einvernehmen kann der Vorstand auch ohne diese Frist einberufen werden. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang des Vorstandes die Vorschriften über den Geschäftsgang der Mitgliederversammlung entsprechend. Bei Bedarf kann die Einladung auch mündlich oder fernschriftlich erfolgen.

(8) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Im Innenverhältnis wird der 1. Vorsitzende durch den 2. Vorsitzenden nur vertreten, wenn er verhindert ist.

§ 11 Beirat

- (1) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben einen Beirat berufen.
- (2) Der Beirat hat beratende Funktionen.

§ 12 Sonderaufgaben und Ausschüsse

- (1) Für Sonderaufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einrichten, wenn die Aufgabe nicht durch ein weiteres Vereinsmitglied allein erledigt werden kann. Die Sonderaufgaben werden ehrenamtlich erledigt.
- (2) Der Vorstand überwacht die Tätigkeit für so übertragene Aufgaben.
- (3) Mit der Erfüllung der Aufgabe endet die Bestellung.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Geschäftsjahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich auf
 - die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Rechnungslegung
 - die Einhaltung des von der Mitgliederversammlung bestimmten Haushaltsplanesund ist von zwei Kassenprüfern vorzunehmen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung
 - (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Registergericht anzuzeigen.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am beschlossen .

Reichenbach, den

gez.
1. Vorsitzender

gez.
2. Vorsitzender